

## **B. Strafverfahren zur Durchsetzung wirtschaftspolitischer Ziele**

„Das Strafrecht ist das spezifische Instrument des sozialistischen Staates zur Unterstützung und Förderung der sozialistischen Umgestaltung der ökonomischen, politischen und anderen gesellschaftlichen Verhältnisse“ (Buchholz: „Zur Systematisierung der Straftaten gegen die sozialistische Volkswirtschaft“ — Neue Justiz 1959 S. 308 ff.). Gegenüber dieser eindeutig politischen Zielsetzung des Wirtschaftsstrafrechts als einem Mittel zur Durchsetzung des kommunistischen Wirtschaftssystems und der Enteignung von Privateigentum aus politischen Gründen tritt der Gedanke, die Versorgung der Bevölkerung zu sichern, zurück. In zahlreichen Wirtschaftsstrafverfahren versucht die SED jedoch, den Ärger der Bevölkerung über die mangelhafte Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs auf die Angeklagten zu lenken. Jede noch so geringfügige Warenhortung, jeder vielleicht durch Übereifer oder durch Nachlässigkeit begangene Verstoß gegen eine der zahlreichen und kaum zu übersehenden Verordnungen soll dann als Ursache für das Versagen der Wirtschaftspolitik der SED und die Mängel des Plansystems gelten. Da die Sowjetzonenmachthaber ohne Rücksicht auf die Interessen der zu immer höheren Arbeitsleistungen getriebenen Bevölkerung gewaltsam ihre auf die Errichtung einer kommunistischen Gesellschaftsordnung in ganz Deutschland gerichtete Politik durchsetzen wollen, sind besonders die Strafverfahren gegen „Saboteure“, „Schädlinge“, „Schieber“ oder „Hamster“ eine willkommene Gelegenheit, der unzufriedenen Öffentlichkeit Schuldige für alle Versorgungsschwierigkeiten und „Engpässe“ anzubieten. Dieses Ziel zu erreichen, ist jedes Mittel recht. Gegen die in Haft befindlichen und damit völlig wehrlosen Angeklagten wird eine Hetzkampagne eingeleitet, in der das Urteil praktisch vorweg genommen wird. Während des Ermittlungsverfahrens, das den Angeklagten keine Gelegenheit zur Verteidigung bietet, da selbst die von ihnen beauftragten Rechtsanwälte erst nach Abschluß der Ermittlungen Sprecherlaubnis und Akteneinsicht erhalten (s. S. 91 ff.), werden die Grundlagen für die Bestrafung geschaffen. Die Ermittlungsorgane haben dabei völlig freie Hand, Belastungsmaterial herbeizuschaffen oder zu fälschen, das dann meist unverändert von den „tatsächlichen Feststellungen“ des Urteils übernommen wird. Ergänzt durch persönliche Diffamierungen der Angeklagten hat der Inhalt dieser „Urteile“ mit dem wahren Sachverhalt nur noch sehr wenig zu tun. In Presse, Rundfunk und vom Staatsanwalt oder Richter aufgelesenen Versammlungen werden diese häufig vor ausgesuchten und geladenen Zuhörern veranstalteten Verfahren „ausgewertet“, um ihre propagandistische Wirkung zu erhöhen.

Die Gliederung der folgenden Dokumente in die fünf Komplexe

Verfahren zur unmittelbaren Durchsetzung von Sozialisierungsmaßnahmen,

Bestrafung wegen Störung der Planwirtschaft,

„Sündenböcke“ für Fehler der Wirtschaftsplanung,  
Strafe für Ein- und Ausfuhr von Waren,

Bestrafung von „Währungs-Verbrechern“,

ist nur ein Versuch einer Unterteilung nach dem besonderen Schwerpunkt des konkreten Falles. Selbstverständlich dienen alle Wirtschaftsstrafverfahren irgendwie der „Sicherung des Wirtschaftsplanes“ und vor allem auch der Sozialisierung der noch bestehenden Reste der Privatwirtschaft, jedoch stehen bei einigen Fällen diese Absichten besonders im Vordergrund.

### **Durchsetzung von Sozialisierungsmaßnahmen**

#### **DOKUMENT 232**

Ich war bis zu meiner Flucht am 12. 7. 1958 Richter am Kreisgericht Gera-Stadt.

Am 23. 5. 1958 ist mir der etwa 71jährige Mitinhaber der Werkzeugmaschinenfabrik Gebr. Jacob, Gera, Heinrich-Schützstr., W. St. von der Kriminalpolizei wegen Erlaß eines Haftbefehls vorgeführt worden. Herrn St. wurde zur Last gelegt, Maschinenteile, die man als Schrott bezeichnete, sowie Meßuhren gehortet zu haben, also eine Straftat nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3 der WStVO. Der Betrieb des Herrn St. war mir gut bekannt, weil ich in dessen unmittelbarer Nähe wohnte. Ich wußte, daß der Betrieb 1945 total demontiert worden war und Herr St. ihn vorbildlich wieder aufgebaut hatte. Dieser Betrieb war der einzige, der innerhalb der Sowjetischen Besatzungszone Spezialnähmaschinen fertigte und in viele europäische und überseeische Staaten, auch des westlichen Auslandes exportierte. Mir erschienen die gegen ihn erhobenen Vorwürfe als ein ausgesprochener Vorwand zur Vermögenseinziehung und vor allem zur Wegnahme des Betriebes. Dies schloß ich auch daraus, daß mir der Angehörige der Kriminalpolizei — Ritter — auf meine Bedenken gegen den Haftbefehl vertraulich ins Ohr flüsterte: „Damit wir uns im klaren sind, der Betrieb soll Volkseigentum werden.“ Ich habe daraufhin die Bearbeitung des Falles abgelehnt. Die Sache ist dann von der Geschäftsstelle der Direktorin des Kreisgerichts, Frau Friederike Pöthig, zugeleitet worden. Dies erfolgte am selben Tage Haftbefehl.

In dem Geschäftsverteilungsplan unserer Gerichte war keine Zuständigkeit für den konkreten Einzelfall festgelegt. Von der Geschäftsstelle wurden die eingehenden Sachen jeweils nach dem Arbeitsanfall auf die einzelnen Richter verteilt. Auf diese Weise war es ohne weiteres möglich, daß eine Sache, die mir ursprünglich zugeteilt war, von einem anderen Richter übernommen wurde. Wir haben untereinander verschiedentlich Sachen ausgetauscht.

Hier im Notaufnahmelager Berlin traf ich mit dem Bruder des W. St., Herrn P. St., zusammen, der gleichfalls an der Firma Gebr. Jacob beteiligt war. Da auch ihm 2 Maschinen gehörten, die bei der Kontrolle beanstandet worden waren, hatte er am Tage der Verhaftung seines Bruders die Zone verlassen. Er teilte mir u. a. mit, daß gleichzeitig mit der Überprüfung des Betriebes die Privatwohnung seines Bruders durchsucht worden sei und als sich seine Schwägerin nach der Ursache dieser Maßnahme erkundigte, sagte man ihr ganz offen: „Die Sachen werden Sie sowieso los.“ Auch aus dieser Äußerung muß man schließen, daß das Vorgehen gegen St. das Ziel verfolgte, den Betrieb in Volkseigentum zu überführen.

Wie ich noch während meiner Anwesenheit erfahren habe, ist W. St. noch im Juni 1958 durch Urteil des Kreisgerichts Gera-Stadt zu 3 Jahren Zuchthaus und Einziehung des privaten Vermögens verurteilt worden.

lt. diktiert, g. u.

gez. N.N.